

Richtlinien Vernetzung Kanton Solothurn

Stand November 2015

1. Grundlagen	2
1.1. Trägerschaft und Vernetzungspereimeter	2
1.2. Projektetappen.....	2
1.3. Verpflichtungsdauer	3
1.4. Synergien mit anderen Projekten	3
2. Projektorganisation	3
2.1. Aufgaben der Trägerschaft.....	3
2.2. Vollzug durch den Kanton	4
3. Voraussetzungen zum Bezug von Vernetzungsbeiträgen	4
3.1. Beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen	4
3.2. Betriebliche Beratung	5
3.3. Abschluss einer schriftlichen Vernetzungsvereinbarung	5
3.4. Anmeldung der Flächen im kantonalen Agrarinformationssystem	6
4. Ziel- und Leitarten.....	6
4.1. Analyse des regionalen Potenzials.....	6
4.2. Feldbegehungen	6
4.3. Wirkungsmonitoring.....	7
5. Ziele und Massnahmen.....	7
5.1. Wirkungsziele.....	7
5.2. Umsetzungsziele	7
5.2.1. Flächenziele	7
5.2.2. Fördermassnahmen.....	8
6. Projektunterlagen	8
6.1. Projektskizze.....	8
6.2. Projektbericht.....	8
6.2.1. Ist-Zustand	9
6.2.2. Soll-Zustand (Massnahmegebiete).....	9
6.2.3. Umsetzungskonzept	10
6.2.4. Abgabemodalitäten.....	10

6.3. Zwischenbericht und Schlussbericht	11
7. Vernetzungsbeitrag und Finanzierung	11
8. Weiterführung von Vernetzungsprojekten	12
9. Anhänge	13

1. Grundlagen

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) vom 23. Oktober 2013 gewährt der Bund Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) wenn diese nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Die vorliegenden Richtlinien definieren die Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn. Sie bauen auf der DZV und der Vollzugshilfe Vernetzung (Stand Januar 2015) des Bundesamtes für Landwirtschaft auf.

Mit Vernetzungsprojekten soll die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und gefördert werden. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen so platziert und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen. Dadurch wird die räumliche Verteilung (Vernetzung) naturnaher Lebensräume verbessert und die landschaftstypische Lebensraumvielfalt vergrössert.

1.1. Trägerschaft und Vernetzungspereimeter

Für die Erarbeitung und Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist eine öffentlich- oder privatrechtliche Trägerschaft zu bilden. Bei der Projekterarbeitung sollen die kommunalen Behörden, die betroffenen Bewirtschaftenden sowie interessierte ortskundige Personen mit Sachkenntnissen in den Bereichen Naturschutz, Forst, Wildhut, Ornithologie, Fischerei, Imkerei etc. miteinbezogen werden. Die betreffenden Personen bilden die Arbeitsgruppe der Trägerschaft.

Das Projektgebiet (Vernetzungspereimeter) muss räumlich festgelegt werden. Ein Vernetzungspereimeter erstreckt sich in der Regel über mehrere Gemeinden mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung. Bei der Definition des Vernetzungspereimeters ist die Koordination mit Nachbarregionen und Nachbarkantonen sowie mit weiteren raumwirksamen Planungen sicherzustellen.

1.2. Projektetappen

Zur Erarbeitung eines Vernetzungsprojektes sind verschiedene Schritte nötig, welche in den vorliegenden Richtlinien beschrieben werden. Folgendes sind die wichtigsten Projektetappen:

Nachdem eine Trägerschaft gebildet und der Vernetzungspereimeter definiert wurde, müssen die Grundlagen für das Vernetzungsprojekt erarbeitet werden. Dazu werden Ziel- und Leitarten aufgrund des regionalen Potenzials ausgewählt (Kapitel 4.1), anhand von Feldbegehungen verifiziert (Kapitel 4.2) und Wirkungsziele für jede Art formuliert (Kapitel 5.1). Darauf aufbauend werden anschliessend Flächenziele und Fördermassnahmen definiert (Kapitel 5.2).

Basierend auf den erarbeiteten Grundlagen wird ein Projektbericht erstellt (Kapitel 6.2). Darin wird die Ausgangslage beschrieben und auf einem Ist-Zustandsplan dargestellt (Kapitel 6.2.1). Zur gezielten Förderung der Ziel- und Leitarten werden innerhalb des Vernetzungspereimeters Massnahmenggebiete ausgeschieden (Kapitel 6.2.2) und festgelegt welche Fördermassnahmen innerhalb dieser Massnahmenggebiete umgesetzt werden sollen. Ausserdem wird die geplante Umsetzung detailliert beschrieben (Kapitel 6.2.3). Der Projektbericht wird dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Nach der Genehmigung durch den Kanton beginnt die Umsetzung des Vernetzungsprojektes. Dazu werden mit interessierten Bewirtschaftenden betriebliche Beratung durchgeführt und geeignete Fördermassnahmen zur Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen ausgewählt (Kapitel 3.2). Diese werden in einer Vernetzungsvereinbarung (Kapitel 3.3) schriftlich festgehalten.

1.3. Verpflichtungsdauer

Ein Vernetzungsprojekt bzw. eine Vernetzungsperiode dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt ermöglicht. Die Bewirtschaftenden verpflichten sich in der Vernetzungsvereinbarung, die Biodiversitätsförderfläche bis zum Ende der Vernetzungsperiode entsprechend zu bewirtschaften. Es können auch neue Bewirtschaftende im Laufe einer Projektperiode einsteigen oder zusätzliche Flächen angemeldet werden.

1.4. Synergien mit anderen Projekten

Synergien mit anderen Vernetzungsprojekten sowie weiteren Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Naturschutz, Gewässer, Wald, Landschaftsqualität und Strukturverbesserung sind zu nutzen. Dazu sollen Informationen zu laufenden und geplanten Projekten im Vernetzungssperimeter oder in dessen Nähe beschaffen werden. Im Projektbericht sind die Synergien aufzuzeigen.

2. Projektorganisation

2.1. Aufgaben der Trägerschaft

Die Trägerschaft ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Organisation und Umsetzung des gesamten Vernetzungsprojektes
- Sicherstellung der Finanzierung zur Ausarbeitung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes gemäss Kapitel 7
- Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für den Projektbericht
- Einbezug der Bewirtschaftenden, der kommunalen Behörden und weiterer interessierter Kreise gemäss Kapitel 1.1 bei der Projekterarbeitung. Die zuständigen Gemeinden nehmen mindestens Kenntnis vom Vernetzungsprojekt.
- Erstellung der in Kapitel 6 beschriebenen Projektunterlagen und termingerechte Abgabe beim Amt für Landwirtschaft (inkl. Zustellung der Geodaten zu den Plangrundlagen Ist- und Soll-Zustand)
- Kommunikation mit dem Kanton, insbesondere Absprache von allfälligen Projektanpassungen mit dem Amt für Landwirtschaft und Koordination von Flächen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) mit dem Amt für Raumplanung
- Koordination des Vernetzungsprojektes mit anderen Projekten in der Region und Nutzung vorhandener Synergien gemäss Kapitel 1.4
- Information der Bewirtschaftenden im Vernetzungssperimeter nach Genehmigung des Vernetzungsprojektes bzw. einer weiteren Projektperiode
- Abschluss von Vernetzungsvereinbarungen mit interessierten Bewirtschaftenden
- Sachgerechte Verwaltung der Vereinbarungsakten sowie Dokumentation der Vereinbarungsflächen
- Beratung der Betriebe bezüglich zielgerichteter Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen gemäss Kapitel 3.2

- Überprüfung neuangemeldeter Biodiversitätsförderflächen im GELAN (kantonales Agrarinformationssystem) und Bestätigung oder Ablehnung dieser Flächen gemäss den projektspezifischen Auflagen
- Beobachtung, Überwachung und Dokumentation der Entwicklung der Vereinbarungsflächen
- Durchführung eines Wirkungsmonitorings gemäss Kapitel 4.3 basierend auf der Erfassung des Ausgangszustandes der Ziel- und Leitarten
- Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vernetzungsprojektes (z.B. Informationsanlass oder Mitteilung im Gemeindeblatt) und Berichterstattung über diese Informationstätigkeiten im Zwischen- und Schlussbericht
- Übernahme von Aufgaben im Rahmen der regionalen Landschaftsqualitätsprojekte nach Vorgaben des Kantons

Die Trägerschaft kann die entsprechenden Aufgaben delegieren (z.B. an Arbeitsgruppen). Es wird empfohlen, eine externe Fachperson zur Unterstützung beizuziehen, insbesondere für die Erarbeitung der Grundlagen bzw. des Projektberichtes.

2.2. Vollzug durch den Kanton

Die Federführung für Vernetzungsprojekte liegt beim Amt für Landwirtschaft (ALW). Eingereichte Projekte werden durch das ALW basierend auf den vorliegenden Richtlinien und nach Anhörung des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Umwelt sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei mittels Verfügung genehmigt.

Das ALW ist zuständig für die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge und die Abrechnung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt zusammen mit den übrigen Direktzahlungen (Hauptzahlung GELAN). Zudem organisiert das ALW die Kontrolle der Fördermassnahmen. Alle Betriebe werden bis zum Ende der Vertragsdauer mindestens einmal kontrolliert.

Für die Beratung von Grundsatzfragen ist unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft eine kantonale Begleitkommission eingesetzt worden. In dieser sind das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Solothurnische Bauernverband, der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden und Pro Natura vertreten.

3. Voraussetzungen zum Bezug von Vernetzungsbeiträgen

Zum Bezug von Vernetzungsbeiträgen werden ein vom Kanton genehmigtes Vernetzungsprojekt und eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und einem direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftenden vorausgesetzt.

3.1. Beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen

Grundsätzlich sind alle Biodiversitätsförderflächen innerhalb des Kantonsgebietes zum Bezug von Vernetzungsbeiträgen berechtigt, vorausgesetzt sie liegen innerhalb der Massnahmenggebiete eines bewilligten Vernetzungsprojektes und werden nach den Anforderungen der DZV sowie des jeweiligen Projektes bewirtschaftet.

Die DZV regelt, welche Typen von Biodiversitätsförderflächen vom Bezug von Vernetzungsbeiträgen ausgeschlossen sind (z.B. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge). Die Trägerschaft kann zudem für das ganze Projekt oder pro Massnahmenggebiet weitere BFF-Typen ausschliessen wenn diese nicht zielkonform sind (z.B. wenig intensiv genutzte Wiese).

Weiter kann die Trägerschaft Mindestflächen definieren, welche Biodiversitätsflächen aufweisen müssen um Vernetzungsbeiträge beziehen zu können. Für Wiesen und Weiden (Code 611, 612, 617, 618, 851 und 634) wird empfohlen, eine Mindestfläche von 20 Aren festzulegen.

Auf jeder Biodiversitätsförderfläche muss zusätzlich zu den Anforderungen der DZV eine Fördermassnahme gemäss Kapitel 5.2.2 und Anhang 1 umgesetzt werden. Davon ausgenommen sind BFF die gemäss den Anforderungen kantonaler Förderprogramme (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, Artenförderungsprojekte) bewirtschaftet werden.

Sind im Vernetzungssperimeter Flächen mit Auflagen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), so haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität. Auf diesen Flächen dürfen keine zusätzlichen Fördermassnahmen gemäss Kapitel 5.2.2 umgesetzt werden, ausser es besteht das schriftliche Einverständnis des Amtes für Raumplanung (ARP), Abteilung Natur und Landschaft. Dies gilt auch für Flächen mit Vereinbarungen mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Die geltenden Grundsätze zur Bewirtschaftung von Vereinbarungsflächen des MJPNL sind online auf der Webseite des ARP verfügbar. Sie beinhalten unter anderem ein Stufenmodell das die Abteilungen des MJPNL mit den Vernetzungsbeiträgen koordiniert:

www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/natur-und-landschaft/mehrjahresprogramm-n-l/foerdermassnahmen

3.2. Betriebliche Beratung

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen (maximal 10 Personen) stattfinden. Dazu bestimmt die Trägerschaft Vernetzungsberatende als regionale Ansprechperson für die teilnehmenden Bewirtschaftenden. Die Vernetzungsberatenden verfügen über umfassende Kenntnisse über die praktische Landwirtschaft sowie die Ziel- und Leitarten und deren Bedürfnisse. Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden den Bewirtschaftenden die möglichen Fördermassnahmen (Kapitel 5.2.2) vorgestellt. Anschliessend werden gemeinsam ökologisch und betrieblich sinnvolle Fördermassnahmen für die am Projekt beteiligten Biodiversitätsförderflächen ausgewählt.

Idealerweise wird zu Beginn des Projektes im Rahmen einer Informationsveranstaltung bereits über die Ansprüche und Lebensweisen der Ziel- und Leitarten informiert, so, dass im Beratungsgespräch auf diese Informationen aufgebaut werden kann.

Zur Sicherstellung des Fachwissens der Vernetzungsberatenden wird eine jährliche Weiterbildungsveranstaltung durch das Bildungszentrum Wallierhof organisiert.

Bei Flächen mit Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist das ARP zuständig für die betrieblichen Beratungen. Die Trägerschaft stellt die Koordination mit den regionalen Verantwortlichen des MJPNL sicher.

3.3. Abschluss einer schriftlichen Vernetzungsvereinbarung

Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Bewirtschaftenden abgeschlossen. Der Bewirtschaftende verpflichtet sich darin, die vereinbarten Flächen bis zum Ende der Projektphase mit den entsprechenden Fördermassnahmen zu bewirtschaften. Zudem bestätigt er in der Vereinbarung, dass eine betriebliche Beratung gemäss Kapitel 3.2 stattgefunden hat.

Die Laufzeit der Vernetzungsvereinbarung dauert jeweils bis zum Ende der Vernetzungsperiode. Wird eine Fläche oder Teile davon im Laufe der Vertragsperiode aufgegeben, so werden die innerhalb der Vertragsperiode ausbezahlten Vernetzungsbeiträge für die aufgehobene

(Teil-)fläche zurückverlangt. Bei Pachtlandverlust, Bewirtschafterwechsel, Verlust der Direktzahlungsberechtigung und ähnlichen, vom Bewirtschaftenden nicht beeinflussbaren Ereignissen, werden bereits ausbezahlte Beiträge nicht zurückgefordert.

3.4. Anmeldung der Flächen im kantonalen Agrarinformationssystem

Die Bewirtschaftenden melden ihre Biodiversitätsförderflächen im GELAN für Vernetzungsbeiträge an. Anschliessend werden die neuangemeldeten Flächen (inkl. der gewählten Fördermassnahmen) durch die Trägerschaft akzeptiert oder abgewiesen.

4. Ziel- und Leitarten

Es müssen Ziel- und Leitarten definiert werden. Diese dienen als Grundlage für die Auswahl von Fördermassnahmen (Kapitel 5.2.2) und die Lage der Massnahmenggebiete (Kapitel 6.2.2).

- *Zielarten* sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt.
- *Leitarten* sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind.

4.1. Analyse des regionalen Potenzials

Die Ziel- und Leitarten werden anhand des regionalen Potenzials ausgewählt. Bei der Auswahl sind die regional prioritären Arten für den Kanton Solothurn gemäss Anhang 2 zu berücksichtigen. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese miteinbezogen werden. Es wird empfohlen, eine überschaubare Anzahl an Arten zu wählen und diese möglichst gezielt zu fördern. Pro Massnahmenggebiet sind mindestens drei Arten aus drei verschiedenen Artengruppen zu definieren.

Folgende Grundlagen können bei der Analyse des regionalen Potenzials hilfreich sein:

- InfoSpecies, nationale Arten-Datenzentren der Schweiz, www.infospecies.ch;
- Umweltziele Landwirtschaft, Liste mit landwirtschaftlich relevanten Ziel- und Leitarten, www.agroscope.admin.ch/agrarlandschaft-biodiversitaet/03742/06929;
- Regionsspezifische Leitartenliste der Vogelwarte, www.vogelwarte.ch/de/projekte/lebensraeume/leitarten/auswahlwerkzeug.html;
- Informationen des Amtes für Raumplanung des Kantons Solothurns, Abteilung Natur und Landschaft sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn, Abteilung Jagd und Fischerei;
- Gespräche mit lokalen Naturkennern.

4.2. Feldbegehungen

Bei der Ausarbeitung eines neuen Vernetzungsprojektes muss das effektive Vorkommen der Ziel- und Leitarten im Vernetzungsperimeter anhand einer Feldbegehung überprüft werden. Die Feldbegehung ist durch Personen mit guten Kenntnissen der lokalen Flora und Fauna durchzuführen und soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem es wahrscheinlich ist, dass die gewählten Arten vorhanden sind. Informationen, welche Arten zu welchem Zeitpunkt in welchem Gebiet anwesend sein könnten, erhält man bei den in Kapitel 4.1 aufgeführten Institutionen. Die Feldbegehung ermöglicht es ausserdem, einen Überblick über die bestehenden artenreichen Lebensräume zu erhalten und die optimale Lage zur Förderung extensiver Flächen zu erkennen.

Die Ergebnisse der Feldbegehung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Projektbericht beizulegen. Es ist im Minimum darzulegen, welche Arten wo und wann beobachtet wurden.

Bei der Weiterführung eines Vernetzungsprojektes können die Daten des jährlich durchgeführten Wirkungsmonitorings (siehe Kapitel 4.3) anstelle einer Feldbegehung verwendet werden.

4.3. Wirkungsmonitoring

Basierend auf dem Ausgangszustand der Ziel- und Leitarten wird mittels jährlich erfolgenden Feldbegehungen ein Wirkungsmonitoring durchgeführt. Dieses kann auf repräsentative Teilgebiete eingeschränkt werden. Ziel des Wirkungsmonitorings ist eine qualitative Beobachtung der Entwicklung der Ziel- und Leitarten. Eine statistische Auswertung wird nicht verlangt. Als Feedback für die beteiligten Bewirtschaftenden ist es aber sinnvoll, die Entwicklung von Ziel- und Leitarten abzuschätzen und darzustellen. Empfehlungen zum methodischen Vorgehen befinden sich in Anhang 9.

Neu aufgenommene floristische und faunistische Daten über die Region sollen der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie den nationalen Datenzentren (<http://www.infospecies.ch/de/daten-melden.html>) rückgemeldet werden.

5. Ziele und Massnahmen

5.1. Wirkungsziele

Es müssen Wirkungsziele formuliert werden, welche die angestrebte Wirkung auf die ausgewählten Ziel- und Leitarten im Vernetzungsprojekt definieren. Für jede Ziel- und Leitart muss angegeben werden, ob sie erhalten oder gefördert werden soll.

5.2. Umsetzungsziele

5.2.1. Flächenziele

Um die Wirkungsziele zu erreichen wird mit den Flächenzielen eine ausreichende Dichte an Biodiversitätsförderflächen im Perimeter angestrebt. Es müssen pro Massnahmegebiet die Typen der zu fördernden Biodiversitätsförderflächen sowie die zu erreichende Mindestfläche pro Typ definiert werden.

Folgende Flächenziele müssen mindestens angestrebt werden:

- Erste Vernetzungsperiode: 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Massnahmegebiete sind ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen.
- Weitere Vernetzungsperiode: 12% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Massnahmegebiete sind Biodiversitätsförderflächen. Mindestens 50% davon sind ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen.

Als ökologisch wertvoll (*Vernetzungsqualität*) gelten Biodiversitätsförderflächen, die

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten mit Fördermassnahmen (Kapitel 5.2.2) bewirtschaftet werden.

Die Flächenziele sind pro Zone (gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung SR 912.1) zu erfüllen und müssen für eine Weiterführung des Projektes zu mindestens 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

5.2.2. Fördermassnahmen

Damit Biodiversitätsförderflächen Vernetzungsbeiträge erhalten, müssen sie nach den Bedürfnissen der ausgewählten Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden. Dazu werden basierend auf den Lebensraumansprüchen jeder Pflanzen- und Tierart, geeignete Massnahmen oder Lagekriterien zur Förderung dieser Art definiert. Diese Fördermassnahmen gehen über die normale Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen hinaus. Sie können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Bewirtschaftungsauflagen für BFF Qualitätsstufe I abweichen, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist.

Zur Vereinfachung der Erarbeitung eines Vernetzungsprojektes sind in Anhang 1 kantonale Massnahmen zur Förderung weit verbreiteter Ziel- und Leitarten formuliert. Diese gelten als Mindestanforderung. Die Trägerschaft kann weitere Massnahmen oder Ergänzungen vorschlagen, sofern diese mindestens gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird durch das Amt für Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Amtes für Raumplanung, geprüft.

Für Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumansprüchen sind Artenförderungsmassnahmen nötig, welche durch das Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und finanziert werden. Die Fördermassnahmen in Vernetzungsprojekten können solche Artenförderungsmassnahmen nicht ersetzen, Synergien mit dem NHG sollen jedoch genutzt werden.

Die Fördermassnahmen dürfen nicht den Vorschriften des Boden- oder Gewässerschutzes, dem Schutz vor Naturgefahren oder übergeordneten Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes widersprechen. Synergien zum Ressourcen- und Landschaftsschutz sind zu nutzen.

6. Projektunterlagen

6.1. Projektskizze

Vor der Ausarbeitung eines neuen Projektes muss dem Amt für Landwirtschaft eine Projektskizze eingereicht werden. Dies betrifft nur Projekte welche in die erste Vernetzungsperiode starten. Eine entsprechende Vorlage kann beim Amt für Landwirtschaft bezogen werden.

6.2. Projektbericht

Die Trägerschaft erstellt vor Beginn des Vernetzungsprojektes bzw. vor Beginn einer weiteren Projektperiode einen Projektbericht. Dieser dient dem Amt für Landwirtschaft als Grundlage für die Bewilligung des Projektes. Die Bewertung der Projekte wird anhand der kantonalen Checkliste (Anhang 4) durchgeführt.

Der Projektbericht enthält folgende Angaben:

- Ist-Zustandsplan und Beschreibung des Ist-Zustandes (Kapitel 6.2.1);
- Gewählte Ziel- und Leitarten (Kapitel 4.1 und 4.2) mit kurzer Beschreibung der Biologie und Lebensraumansprüche;
- Wirkungsziele bezüglich Ziel- und Leitarten (Kapitel 5.1);
- Flächenziele (Kapitel 5.2.1);
- Fördermassnahmen (Kapitel 5.2.2);
- Soll-Zustandsplan und Beschreibung des Soll-Zustandes (Kapitel 6.2.2);
- Umsetzungskonzept (Kapitel 6.2.3).

In Anhang 3 befindet sich eine Vorlage für den Aufbau des Projektberichtes.

6.2.1. Ist-Zustand

Die Analyse des Ausgangszustandes der naturnahen Lebensräume im Projektgebiet bildet die Grundlage für die Zielformulierung des Vernetzungsprojektes und die Definition der Lage der Massnahmegebiete. Der Ist-Zustand muss auf einem Plan dargestellt werden. Dieser führt mindestens folgende Elemente auf:

- Vernetzungspereimeter;
- Angemeldete Biodiversitätsförderflächen inkl. Qualitätsstufen;
- Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft;
- Nationale Inventarflächen;
- Kantonale Naturreserve und Vorranggebiete;
- Weitere bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen, Wildtierkorridore, durch den Forst aufgewertete Waldränder, Fließgewässer.

Der Ausgangszustand muss in der Projektdokumentation beschrieben werden. Die Beschreibung umfasst, zusätzlich zu den oben aufgeführten Elementen, folgende Angaben:

- Dokumentation des potentiellen und tatsächlichen Vorkommens der Ziel- und Leitarten (Ergebnisse der Analyse des regionalen Potenzials und der Feldbegehung, Kapitel 4.1 und 4.2);
- Aktuelle Nutzung, Entwicklungstendenzen sowie mögliche Nutzungskonflikte;
- Wichtige regionale oder kommunale Naturinventare oder Naturkonzepte;
- Andere Projekte im Vernetzungspereimeter (Kapitel 1.4).

Der Kanton unterstützt das Erarbeiten des Ist-Zustandes mit einem Katalog von Daten, die meist in elektronischer Form abgegeben werden können. Bei der Aufnahme des Ist-Zustandes sind die vorhandenen Grundlagen gemäss Anhang 6 zu konsultieren.

6.2.2. Soll-Zustand (Massnahmegebiete)

Basierend auf dem Ist-Zustand wird das ökologische Potenzial des Projektgebietes für die Ziel- und Leitarten eingeschätzt und der Soll-Zustand erarbeitet. Der Soll-Zustand zeigt auf, wie die naturnahen Lebensräume des Projektgebiets nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, sodass Tiere und Pflanzen optimal gefördert werden. Dazu werden Massnahmegebiete ausgeschieden, in denen die Lebensräume für die Ziel- und Leitarten erhalten, aufgewertet und Biodiversitätsförderflächen neu geschaffen werden sollen. Nur Biodiversitätsförderflächen die innerhalb eines Massnahmegebietes liegen, können mit Vernetzungsbeiträgen unterstützt werden.

Für jedes Massnahmegebiet wird definiert, welche Ziel- und Leitarten (Kapitel 4) mit welchen Fördermassnahmen (Kapitel 5.2.2) gefördert werden sollen. Fachliche Fragen bei der Definition der Ziel- und Leitarten, der Fördermassnahmen und der Lage der Massnahmegebiete sollen mit dem ARP, Abteilung Natur und Landschaft diskutiert werden.

Massnahmegebiete sind insbesondere in folgender Umgebung anzulegen:

- entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- entlang von Wäldern;
- innerhalb von Wildtierkorridoren;
- zur Erweiterung und Pufferung von Naturschutzflächen.

Folgende Gebiete sind von den Massnahmengebieten auszuschliessen:

- Bauzonen (mit Ausnahme von *Erhaltungsflächen**);
- Stark gestörte Flächen im Siedlungsgebiet und im Bereich von Eisenbahnen sowie mehrspurigen Strassen;
- Durch das Siedlungsgebiet oder durch Verkehrsachsen isolierte Flächen.

* Als *Erhaltungsflächen* gelten ökologisch wertvolle Obstgärten oder artenreiche Magerwiesen, die in einer vor dem 31.12.2013 ausgeschiedenen Bauzone liegen und einem der folgenden Nutzungstypen im Siedlungsgebiet zugeordnet werden: Freihaltezone, Grünzone, Hofstattzone, Landwirtschaftliche Kernzone, Naturschutzzone ausserhalb Wald, Uferschutzzone, Waldrandschutzzone. Diese sind beitragsberechtigt, unter der Voraussetzung, dass sie den Ziel- und Leitarten bereits vor Projektstart als Lebensraum dienen und dass sie nicht vom umliegenden Massnahmengebiet räumlich isoliert sind. Ausserdem darf in den nächsten 8 Jahren keine Bautätigkeit vorgesehen sein und die Bauzone darf nicht erschlossen sein. Neuanlagen von Biodiversitätsförderflächen in der Bauzone erhalten keine Vernetzungsbeiträge. Falls eine Erhaltungsfläche während der Vertragsdauer umgenutzt wird, müssen die bereits ausbezahlten Vernetzungsbeiträge zurückgefordert werden, ausser es traf ein vom Bewirtschaftenden nicht beeinflussbares Ereignis gemäss Kapitel 3.3 ein.

Die Massnahmengebiete inkl. der angestrebten Nutzung werden in der Projektdokumentation beschrieben. Auf dem Soll-Zustandsplan werden die Massnahmengebiete und der Vernetzungspereimeter räumlich dargestellt. Die Erhaltungsflächen sind innerhalb der Massnahmengebiete entsprechend zu kennzeichnen.

6.2.3. *Umsetzungskonzept*

Das Umsetzungskonzept zeigt auf, wie die gesetzten Ziele mit der geplanten Umsetzung erreicht werden. Es beinhaltet:

- Projektträgerschaft (siehe Kapitel 1.1);
- Projektverantwortliche und Angaben zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Projektes;
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept für die gesamte Projektdauer (Kapitel 7);
- Umsetzungsplanung (Zeitplan, Meilensteine, Zwischenbericht, Schlussbericht);
- Organisation der Beratung;
- Organisation des Abschlusses der Vereinbarungen;
- Liste der verwendeten Grundlagen;
- Geplante und durchgeführte Kommunikation (Einbezug interessierter Kreise bei der Projekterarbeitung, Information der Bewirtschaftenden, Öffentlichkeitsarbeit);
- Zeitpunkt und Methode des Wirkungsmonitorings;
- Nutzung von Synergien mit anderen Projekten im Vernetzungspereimeter (Kapitel 1.4).

Allfällige Abweichungen vom Umsetzungskonzept müssen dem Amt für Landwirtschaft gemeldet und von diesem genehmigt werden.

6.2.4. *Abgabemodalitäten*

Der Projektbericht und die dazugehörigen Pläne (Ist- und Soll-Zustandsplan) müssen in 2-facher gedruckter Ausführung sowie in elektronischer Form als PDF-Dateien abgegeben werden.

Für die Darstellung der Ist- und Soll-Zustandspläne empfiehlt sich der Massstab 1:5'000 für kleinere und 1:10'000 für grössere Vernetzungspereimeter. Legenden und Signaturen können beim Amt für Landwirtschaft angefordert werden.

Die Daten zu den Plangrundlagen (Ist- und Soll-Zustand) sind entsprechend dem Datenmodell in Anhang 7 in elektronischer Form (als Interlis-Datei oder Shape-File) zu liefern. Die Daten müssen topologisch korrekt (d.h. ohne Überlappungen und Lücken) sowie parzellenscharf erfasst und verständlich beschriftet sein. Fehlerhafte Datensätze werden zurückgewiesen und sind zu korrigieren.

6.3. Zwischenbericht und Schlussbericht

Nach vier Jahren Projektdauer muss ein Zwischenbericht und nach acht Jahren ein Schlussbericht erstellt werden. Der Zwischenbericht muss dem Amt für Landwirtschaft jeweils per 31. Dezember in elektronischer Form abgegeben werden. Der Schlussbericht ist bereits vor Projektende per 31. August einzureichen.

Die Berichte umfassen folgende Inhalte:

- Anteile der realisierten Flächen: nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe;
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Grad der Zielerreichung.

Der Zwischenbericht dient als Standortbestimmung bezüglich der Zielerreichung. Falls nötig müssen im Zwischenbericht zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte festgelegt werden (z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen).

Der Schlussbericht dient (gemeinsam mit dem neuen Projektbericht) als Beurteilungsgrundlage für die allfällige Weiterführung des Projektes. Der Zielerreichungsgrad von 80% wird anhand der im Projektbericht festgehaltenen Flächenziele überprüft und muss für eine Weiterführung des Projektes pro Agrarzone erreicht werden. Dabei können Tal- und Hügelzone zu einer Zone zusammengefasst werden und Zonen mit einem sehr kleinen Anteil am Vernetzungspereimeter (LN innerhalb dieser Zone ist kleiner als 3% der LN aller Massnahmegebiete) mit einer benachbarten Zone zusammengefasst werden. Abweichungen im Grad der Zielerreichung müssen begründet werden. Dem Schlussbericht ist zusätzlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Wirkungsmonitorings beizulegen.

Der Kanton stellt auf Anfrage einen Fragebogen und eine Tabelle zur Auswertung der Flächenziele als Vorlage zur Verfügung. Zwischenbericht und Schlussbericht müssen keine Plandarstellungen enthalten.

7. Vernetzungsbeitrag und Finanzierung

Der Kanton richtet Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen aus, wenn diese gemäss Kapitel 3 beitragsberechtigt sind. Der Bund übernimmt 90% der Vernetzungsbeiträge, die restlichen 10% werden im Rahmen des Globalbudgets durch den Kanton sichergestellt. In der Regel zahlt der Kanton die Höchstbeiträge gemäss DZV, Anhang 7 Artikel 3.2 aus. Vorbehalten bleiben allfällige Anpassungen des Bundesbeitrages sowie Budgetbeschlüsse des Kantonsrates. Aus diesem Grund muss in den Vernetzungsvereinbarungen ein Vorbehalt für Beitragssenkungen eingebaut werden, in dem den Bewirtschaftenden das Recht eingeräumt wird, innert 60 Tagen aus der Vereinbarung auszusteigen. Wird von diesem Rücktrittsrecht kein Gebrauch gemacht, gilt die Beitragssenkung als angenommen.

Die Trägerschaft ist für die Sicherstellung der Finanzierung zur Ausarbeitung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes verantwortlich. Eine Finanzierung wird benötigt für:

- Ausarbeitung des Vernetzungsprojektes;
- Betriebliche Beratungen;
- Abschluss der Vereinbarungen;
- Umsetzung (inkl. Verwaltung GELAN, Sitzungen Arbeitsgruppe usw.);
- Wirkungsmonitoring;
- Berichterstattung (Zwischen- und Schlussbericht);
- Informationsveranstaltungen für Bewirtschaftende;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Spezielle Massnahmen (z. B. Anlage von Hecken, qualitative Aufwertung von Wiesen).

8. Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Nach Ablauf der 8-jährigen Vernetzungsperiode kann das Projekt um eine weitere Periode verlängert werden. Dazu wird ein neuer Projektbericht gemäss Kapitel 6.2 erstellt, welcher auf dem Projektbericht der vorhergehenden Projektperiode aufbauen kann. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten, die Wirkungsziele und die Fördermassnahmen müssen überprüft und an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Flächenziele werden an den Zielerreichungsgrad der vorhergehenden Projektphase angepasst. Auf dem Ist-Zustandsplan müssen die realisierten BFF und weitere räumliche Veränderungen nachgetragen werden und der Soll-Zustandsplan wird basierend auf dem neuen Ausgangszustand angepasst.

Nach Bewilligung einer weiteren Vernetzungsperiode werden die Vereinbarungen zwischen der Trägerschaft und den beteiligten Bewirtschaftenden erneuert. Zudem muss erneut ein Beratungsgespräch gemäss Kapitel 3.2 durchgeführt werden, in welchem die Fördermassnahmen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

9. Anhänge

1. Kantonale Fördermassnahmen für Ziel- und Leitarten
2. Regional prioritäre Ziel- und Leitarten für Vernetzungsprojekte
3. Vorlage Projektbericht
4. Checkliste zur Bewilligung von Vernetzungsprojekten
5. Ablaufschema
6. Verzeichnis der vorhandenen Datengrundlagen
7. Datenmodell Geodaten
8. Muster einer Vereinbarung
9. Leitfaden Wirkungsmonitoring Fauna